

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016156/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 16.11.2016 TOP: 2.12
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016156/1
	Az.:	erstellt am: 28.10.2016

Betreff

**Prioritätenliste 2017 zur Erneuerung und Erhaltung der kommunalen
Straßen, Wege und Plätze**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	16.11.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	16.11.2016	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		08.11.2016

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Erneuerung und Erhaltung der kommunalen Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Prioritätensetzung 2017 gem. den **ANLAGEN 1 und 2** und dem jährlich zur Verfügung stehenden Budget.

Gesetzliche Grundlagen:

Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Reparaturbedarf (Teilergebnisplan)

Für das HHJ 2017 werden für dringend notwendige Reparaturen auf Straßen, Wegen und Plätzen 200.000 € unter der Haushaltsstelle Teilergebnisplan, Budget 03, Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Unterkonto 63000.51000 - Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze veranschlagt. Die damit zur Verfügung stehenden Mittel liegen 130.000 € unter dem angemeldeten Bedarf für Straßenunterhaltungsmaßnahmen.

Haushaltsveranschlagung:

Jahr	Ist	Plan
2010	294.700 €	291.700 €
2011	269.700 €	270.000 €
2012	269.300 €	270.000 €
2013	271.200 €	280.000 €
2014	288.500 €	280.000 €
2015	284.000 €	290.000 €
2016	-	244.000 €
2017	-	210.400 €
2018	-	195.400 €
2019	-	195.800 €

Die Mittel dienen der Beseitigung von Schad- und Gefahrenstellen, um die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten sowie den rückständigen Unterhaltungsaufwand an öffentlichen, kommunalen Verkehrswegen in einem wirtschaftlich verträglichen Maß halten zu können.

Die zahlreichen kleinen reparaturbedürftigen Stellen an Straßen, Wegen und Plätzen werden vom Straßenkontrolleur und von Mitarbeitern des Sachbereiches Tiefbau festgestellt und/ oder als Schaden und Beanstandungen durch Dritte gemeldet. Die Schäden und Gefahrenstellen werden im Fachamt nach Art, Lage, Umfang dokumentiert sowie einer Priorität zugeordnet und entsprechend zur Reparatur beauftragt. Die Zuordnung von Prioritäten erfolgt nach Lage und Umfang der Schadstelle und der damit verbundenen ausgehenden Gefahr in besonders verkehrsbedeutenden Straßen, Wege, Plätze. Ebenfalls ist für die Priorisierung der wirtschaftliche Aspekt aufgrund von Folgeschäden bedeutend. Bei den Schäden handelt es sich überwiegend um Belagsausbrüche sowie Fehlstellen im Belag, Senken, Aufwölbungen und Verdrückungen sowie Risse.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die erforderlichen Einzelreparaturen nicht bzw. schlecht planbar sind. Da die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um eine planmäßige Instandsetzung durchzuführen, werden in jedem Jahr nur erhebliche Schäden und Gefahrenstellen beseitigt. Die Priorität der Schadensbehebung ändert sich je nach Schadenseingängen ständig und muss wöchentlich unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger eingeschätzt werden. Über die Reihenfolge der Reparaturmaßnahmen entscheidet das Fachamt. Die aktuelle Rechtsprechung misst der Unterhaltungspflicht der Straßenbaulastträger eine zunehmend größere Bedeutung zu. Unterlassene Straßenreparaturen können im Schadensfall zu Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde führen.

Die Abarbeitung der Einzelaufträge bis max. 10.000 Euro erfolgt im Wesentlichen über einen Zeitvertrag mit einer Tiefbaufirma. Dieser Zeitvertrag wird jährlich neu ausgeschrieben und basiert auf einem Auf- bzw. Abgebotsverfahren aus dem Standardleistungskatalog mit festgeschriebenen Einheitspreisen.

Aufgrund des zunehmend mangelhaften Zustandes der Gemeindestraßen, bedingt durch

Mittel- und Maßnahmenstreichungen sowie infolge fehlender Mittel für großflächige Instandsetzungen bzw. investive Ausbaumaßnahmen, steigt der finanzielle Bedarf für Reparaturmaßnahmen jährlich an. Mit dem gleichen Budget können aufgrund von Preissteigerungen (Lohn- und Materialkosten) Jahr für Jahr auch weniger Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Lagen die Abgebote der Tiefbau-Zeitvertragsfirmen auf Standardleistungen im Jahre 2010 noch bei 32%, sind diese 2016 nur noch bei 10,25%.

Ständige Mittelreduzierungen führen dazu, dass keine Beauftragungen mit wirtschaftlichem Umfang mehr möglich sind. Auch dadurch können für gleiche finanzielle Aufwendungen immer weniger Leistungen erbracht werden, denn Kleinstaufträge verursachen höhere Kosten.

Die Dokumentation der einzelnen Schadens- und Gefahrenstellen, deren Beauftragung sowie bereits erfolgte Reparaturen sind im Fachamt einzusehen.

2. Instandsetzungsbedarf (Teilergebnisplan)

Instandsetzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, welche über das Maß einer Kleinreparatur hinausgehen und ein Eintreten größerer wirtschaftlicher Schäden an Verkehrsflächen verhindern sollen sowie Nutzungszeiten verlängern, werden im Teilergebnisplan 03, Budget 03, Produkt 54.1.001.00, Sachkonto 522103, Untersachkonto 63000.51200 - Instandsetzung Fahrbahnbeläge - als Einzelmaßnahmen veranschlagt. Die notwendigen Mittel für die folgenden Jahre können aufgrund der schlechten Haushaltslage auch auf dieser Haushaltsstelle nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Für 2017 stehen 61.000 € zur Verfügung, 2018 42.000 €. Für das Jahr 2019 sind aufgrund der städtischen Finanzsituation derzeit keine Mittel für Fahrbahninstandsetzungen geplant.

Haushaltsveranschlagung:

Jahr	Plan
2013	84.500 €
2014	114.400 €
2015	290.000 €
2016	174.000 €
2017	61.000 €
2018	0 €

Instandsetzungsmaßnahmen sind teilweise, insofern es sich um erhebliche Verbesserungen (Ebenheit, Lärm) handelt, straßenausbaubeitragspflichtig. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall. Im Fall einer Beitragspflicht ist die Maßnahme gesondert vom Fachausschuss zu beschließen.

In der **Anlage 1** – Prioritätenliste - Bauliche Erhaltungsmaßnahmen an kommunalen Straßen, Wegen, Plätzen - werden die erforderlichen Maßnahmen getrennt nach Vorhaben

- für die Straßeninstandsetzung - Fahrbahnen
- für Straßen- und Gehweginstandsetzung mit Natursteinbelägen
- für Gehweg mit sonstigen Belägen
- für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen

aufgeführt.

Die Priorität ist durch den Fachausschuss zu beschließen.

3. Grundhafter Ausbaubedarf (Teilfinanzplan)

Der Bedarf an grundhaften Ausbaumaßnahmen entsprechend **Anlage 2** ist zu differenzieren in Vorhaben, die teilweise über Förderprogramme finanzierbar sind und Vorhaben, die in vollem Umfang von der Stadt Köthen und den Anliegern (Straßenausbaubeiträge) zu tragen sind.

Die Stadt Köthen beantragt jährlich Fördermittel für den Ausbau von verkehrsbedeutenden Straßen nach dem EntflechtG. Das Programm soll nach aktuellen Informationen 2018/ 19 ausfinanziert werden. Das Programm fördert infolge eines begrenzten Volumens nur noch Gemeinschaftsvorhaben, Vorhaben nach EKrG und WaStrG. Für das Mehrjahresprogramm wurden die in der Anlage 3 prioritär dargestellten förderfähigen Straßenbauvorhaben angemeldet. Teilweise sind die Zuwendungen (Bahnübergänge Lelitzer und Edderitzer Straße) schon geflossen. Andererseits hat die Zuwendungsstelle LK ABI mitgeteilt, dass die Förderquote reduziert wird (< 80%) und aus den Programmjahren 2018/19 Maßnahmen gestrichen werden, da die Fördermittel für den angemeldeten Bedarf nicht ausreichend sind. Die Streichung betrifft auch städtische Maßnahmen (Nebenanlage Lohmannstraße, Weintraubenstraße).

Ebenfalls gibt es Vorhaben, die in Städtebaufördergebieten liegen. Auch für diese Vorhaben erfolgt eine jährliche Fördermittelbeantragung.

Die investiven Vorhaben für öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind prioritär geordnet der Anlage 2 zu entnehmen. Die Reihenfolge ist vom Fachausschuss zu beschließen.



Anlage 1-Priorität-Bauliche Erhaltungsmaßnahmen an kommunalen Straßen, Wegen, Plätzen.pdf



Löbnitz.pdf



Anlage 2-Priorität-Grundhafte Ausbaumaßnahmen an Straßen, Wege, Plätzen.pdf